



Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg University of Applied Sciences

Hochschulanzeiger
Nr. 122 / 2017 vom 17. Februar 2017

Herausgeber:
Präsidium der HAW Hamburg

Redaktion:
Ann Kristin Spreen
Tel.: 040.428759042

Bekanntmachung gemäß § 108 Absatz 5 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 16. November 2016 (HmbGVBl. S. 472).

Im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, dem hochschulinternen Verkündungsblatt, werden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien der Hochschule, die nicht im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg veröffentlicht werden müssen, bekannt gegeben. Mit dem Datum der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger treten die nachfolgenden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien in Kraft. Der Hochschulanzeiger wird auch im Internet der HAW Hamburg unter „Aktuell/Publikationen/Hochschulanzeiger“ veröffentlicht.

Inhaltsverzeichnis:

Seite Inhalt

- S. 2 Ordnung zur Aufhebung der fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung des weiterbildenden Masterstudiengangs Erneuerbare Energien der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences) vom 19. Januar 2017**
- S. 3 Rahmen-Prüfungs- und Studienordnung für weiterbildende Zertifikatsstudien an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (RPSO-Zertifikatsstudien)**
- S. 15 Fakultätsordnung der Fakultät Design, Medien und Information der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**
- S. 20 Fakultätsordnung der Fakultät Life Sciences der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**
- S. 24 Fakultätsordnung der Fakultät Technik und Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**
- S. 31 Anlage zur Ordnung zur Regelung des individuellen Teilzeitstudiums an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Science)**

**Ordnung zur Aufhebung der fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung des
weiterbildenden Masterstudiengangs Erneuerbare Energien der Hochschule für Angewandte
Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences)**

Vom 19. Januar 2017

Das Präsidium der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 19. Januar 2017 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG – vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 16. November 2016 (HmbGVBl. S. 472), die vom Fakultätsrat am 12. Januar 2017 nach § 91 Absatz 2 Nummer 1 und 3 Hamburgisches Hochschulgesetz - HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 19. Juni 2015 (HmbGVBl. S. 121) beschlossene Ordnung zur Aufhebung der fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung des weiterbildenden Masterstudiengangs Erneuerbare Energien an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Aufhebungszeitpunkt, Erbringungsfristen für Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Die fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung des weiterbildenden Masterstudiengangs Erneuerbare Energien der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 17. Mai 2012 (Hochschulanzeiger 76/2012 vom 22. Mai 2012) wird zum Ende des Wintersemesters 2021/2022 aufgehoben.

(2) Der Lehrbetrieb wird zum Ende des Wintersemesters 2019/2020 eingestellt.

(3) Sämtliche Studien- und Prüfungsleistungen sind bis zum 28. Februar 2022 zu erbringen.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft.

**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg, den 19. Januar 2017**

Rahmen-Prüfungs- und Studienordnung für weiterbildende Zertifikatsstudien an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (RPSO-Zertifikatsstudien)

Vom 19. Januar 2017

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 19. Januar 2017 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) in der Fassung vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 16. November 2016 (HmbGVBl. S. 472), die vom Hochschulsenat am 15. Dezember 2016 beschlossene Rahmen-Prüfungs- und Studienordnung für weiterbildende Zertifikatsstudien an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (RPSO-Zertifikatsstudien) in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Rahmen-Prüfungs- und Studienordnung regelt den Rahmen und die allgemeine Struktur sowie das Prüfungsverfahren für weiterbildende Studien an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, für die die Vergabe von Leistungspunkten vorgesehen ist (Zertifikatsstudium).

(2) Besondere Bestimmungen für die einzelnen weiterbildenden Zertifikatsstudien werden in spezifischen Zertifikats-Prüfungs- und Studienordnungen in Verbindung mit dieser Rahmen-Prüfungs- und Studienordnung geregelt.

(3) Die Rahmen-Prüfungs- und Studienordnung für weiterbildende Zertifikatsstudien gilt auch für Einzelmodule aus Studiengängen der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, sofern diese im Rahmen von weiterbildenden Zertifikatsstudien stattfinden.

(4) Weiterbildende Zertifikatsstudien der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg können auf privatrechtlicher Grundlage durchgeführt werden.

§ 2 Ziel des Studiums

(1) Das weiterbildende Zertifikatsstudium dient der wissenschaftlichen oder künstlerischen Vertiefung und Ergänzung berufspraktischer Erfahrungen.

(2) Zugangsvoraussetzung ist die für eine Teilnahme erforderliche Eignung, die durch berufspraktische Tätigkeit oder auf eine andere Weise erworben sein kann.

(3) Die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg bescheinigt ein erfolgreiches weiterbildendes Zertifikatsstudium durch ein Hochschulzertifikat. Ein weiterbildendes Zertifikatsstudium führt jedoch nicht zu einem akademischen Grad.

§ 3 Aufbau des Zertifikatsstudiums

(1) Das weiterbildende Zertifikatsstudium ist modular aufgebaut und besteht aus einem oder mehreren Modulen, die jeweils fünf Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS) umfassen sollen.

(2) Die spezifischen Zertifikats-Prüfungs- und Studienordnungen regeln die Inhalte und die Anzahl der Module in den weiterbildenden Zertifikatsstudien. Die Module können integrierte Fernlehre-Bestandteile enthalten.

§ 4 Module und Leistungspunkte

(1) Ein Modul ist eine in sich abgeschlossene kompetenzorientierte Lehr- und Lerneinheit, die aus einer oder mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen besteht und regelmäßig mit höchstens einer Modulprüfung abschließt, für die Leistungspunkte vergeben werden. Die Beschreibungen der einzelnen Module erfolgen in den spezifischen Zertifikats-Prüfungs- und Studienordnungen.

(2) Alle Pflichtmodule sind von den Zertifikatsstudierenden zu belegen.

(3) Wahlpflichtmodule sind aus dem vorhandenen Angebot in der vorgeschriebenen Zahl nach Wahl der Zertifikatsstudierenden zu belegen. Sie dienen der Vertiefung und Erweiterung der Grundlagen oder der Spezialisierung.

(4) Sofern Zusatzmodule angeboten werden, können diese von den Zertifikatsstudierenden belegt werden. Sie enthalten ein fakultatives Lehrangebot und dienen der Ergänzung des vorhandenen Lehrangebots.

(5) Die Klassifizierung als Pflichtmodul, Wahlpflichtmodul oder Zusatzmodul erfolgt in den spezifischen Zertifikats-Prüfungs- und Studienordnungen.

(6) Der Besuch einzelner Lehrveranstaltungen kann vom erfolgreichen Bestehen anderer Module abhängig gemacht werden. Dies ist in der spezifischen Zertifikats-Prüfungs- und Studienordnung kenntlich zu machen.

(7) Der Arbeitsumfang der Zertifikatsstudierenden für die einzelnen Module wird in Leistungspunkten, auch als Kreditpunkte oder Creditpoints (abgekürzt mit CP) bezeichnet, ausgewiesen. Die Festlegung, wie viele Arbeitsstunden in der Bandbreite von 25-30 einem Leistungspunkt zugrunde gelegt werden, erfolgt in den spezifischen Zertifikats-Prüfungs- und Studienordnungen.

(8) Die einem Modul zugewiesenen Leistungspunkte erwerben die Zertifikatsstudierenden, wenn sie sämtliche Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls erfüllt und die Modulprüfung bestanden haben.

§ 5 Lehrveranstaltungsarten

(1) Lehrveranstaltungsarten innerhalb der Module sind insbesondere:

A. Lehrvortrag

Der Lehrvortrag ist eine zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichen und/oder künstlerischen Grund- und Spezialkenntnissen sowie Methoden durch die Lehrenden.

B. Seminaristischer Unterricht

Im seminaristischen Unterricht erfolgt die Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichen und/oder künstlerischen Grund- und Spezialkenntnissen und Methoden durch die Lehrenden unter aktiver Beteiligung der Studierenden. Er stellt eine Kombination von Lehrvortrag und Übung mit dem Ziel dar, einen studierendenzentrierten Rückkopplungsprozess zwischen Lernenden und Lehrenden zu ermöglichen.

C. Seminar

Das Seminar ist eine Lehrveranstaltung, in der der Lehrvortrag durch Referate oder andere Eigenbeiträge der Zertifikatsstudierenden ergänzt wird.

D. Übung

Die Übung ist eine Lehrveranstaltungsart, in der die Zertifikatsstudierenden vorgegebene Aufgaben unter Anleitung der Lehrenden zu bewältigen haben.

E. Praktikum, Labor, Praxisgruppe, (Praxis-)Kolloquium, zum Beispiel:

a) Entwurfsübung

Die Entwurfsübung ist eine fächerübergreifende Arbeit und dient dem Einüben fachübergreifenden und selbständigen Bearbeitens umfangreicher Ingenieur-, Natur-, Sozial- bzw. Gesundheitswissenschaftlicher oder Informatikaufgaben. Dabei sollen die wesentlichen Ergebnisse in fachüblicher Darstellung ausgearbeitet werden.

b) Konstruktions- und Planungsarbeit

Die Konstruktions- und Planungsarbeit ist eine Veranstaltung, in der Konstruktionen und Planungen mit fachlichem Bezug zu den Studieninhalten ausgeführt werden sollen. Die wesentlichen Ergebnisse sind in Form einer schriftlichen Darstellung auszuarbeiten.

c) Laborpraktikum oder Laborübung

Das Laborpraktikum oder die Laborübung ist eine Lehrveranstaltungsart, in der die Zertifikatsstudierenden nach Maßgabe und unter Anleitung der Lehrenden einzeln oder in Gruppen fachpraktische Tätigkeiten zur Vertiefung ihres Könnens durchzuführen haben. Im Laborpraktikum sollen die Zertifikatsstudierenden aus den verschiedenen Anwendungsbereichen des jeweiligen wissenschaftlichen Schwerpunktes praktische Kompetenzen erlernen. Sie sollen dabei Erfahrungen und Fertigkeiten im Umgang mit fachpraktischen Methoden erwerben und alle zugehörigen Hilfsmittel kennen und bewerten lernen. Ziel ist es, Sicherheit in der Anwendung der im seminaristischen Unterricht gewonnenen Kenntnisse und Fähigkeiten zu erlangen. Dabei sind die Praktikumsergebnisse zu protokollieren, auszuwerten und zu interpretieren

F. Projekt

Das Projekt ist eine fächerübergreifende Lehrveranstaltung mit entsprechenden Aufgabenstellungen und übergeordneten Zielsetzungen. Die Zertifikatsstudierenden gestalten ihre Projektanteile kooperativ und eigenverantwortlich unter Moderation der Lehrenden und üben sich in Literaturrecherche, Argumentation und Präsentation oder praktischen Tätigkeiten.

G. Kleingruppenprojekt

Das Kleinprojekt ist ein Projekt für eine kleinere Anzahl von Zertifikatsstudierenden.

H. E-Learning

E-Learning-Einheiten sind IT-basierte, strukturierte und interaktive Lerneinheiten mit definierter Bearbeitungs- und Lernerfolgskontrolle.

I. Exkursion

Die Exkursion ist eine Lehrveranstaltung außerhalb der Hochschule, die von Mitgliedern des Lehrkörpers und Studierenden gemeinsam in Form von Besichtigungen außerhalb der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in geeigneten Unternehmen oder Institutionen des entsprechenden Berufsfeldes durchgeführt wird. Die Anforderungen an eine Exkursion werden in den spezifischen Zertifikats-Prüfungs- und Studienordnungen festgelegt.

(2) In den spezifischen Zertifikats-Prüfungs- und Studienordnungen können weitere Lehrveranstaltungsarten festgelegt und geregelt werden.

(3) Das weiterbildende Zertifikatsstudium setzt die Teilnahme und aktive Mitarbeit an den Lehrveranstaltungen, die im Rahmen eines Moduls zu erbringen sind, deren unterschiedlichen Lehr- und Lernformen sowie ihre Vor- und Nachbereitungszeit voraus.

(4) Ob eine Anwesenheitspflicht besteht, setzen die Zertifikatsstudienleiterin bzw. der Zertifikatsstudienleiter oder die Lehrenden rechtzeitig verbindlich mit Veranstaltungsbeginn fest. Sie oder er bestimmt dabei den Umfang der Teilnahme, der zur Erfüllung der Anwesenheitspflicht notwendig ist. Fehlende Zeiten können nach Absprache mit der oder dem Lehrenden nachgeholt werden, wenn für das Fehlen berechnete Gründe nachgewiesen werden und keine organisatorischen Gründe der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg entgegenstehen. § 10 und 11 (Nachteilsausgleich) gelten entsprechend.

(5) Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in Deutsch und/oder Englisch angeboten werden. Näheres regeln die spezifischen Zertifikats-Prüfungs- und Studienordnungen.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die Wahrnehmung der ihm obliegenden Aufgaben soll für jede Fakultät der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg ein Prüfungsausschuss für Zertifikatsstudien gebildet werden. Dem Prüfungsausschuss gehören fünf stimmberechtigte Mitglieder an: Drei professorale Mitglieder, ein Mitglied aus dem Kreis der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein studentisches Mitglied aus dem Kreis der Studierenden in den weiterbildenden Masterstudiengängen. Für jedes Mitglied wird eine Stellvertretung gewählt. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der nicht studentischen Mitglieder zwei Jahre. Ist bei Ablauf der Amtszeit noch kein neues Mitglied bestimmt, so übt das bisherige Mitglied sein Mandat weiter aus. Das Ende der Amtszeit des nachträglich gewählten Mitglieds bestimmt sich so, als ob es sein Mandat rechtzeitig angetreten hätte.

(2) Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses kann die Zertifikatsstudienleiterin oder der Zertifikatsstudienleiter und eine Studierende oder ein Studierender des weiterbildenden Zertifikatsstudiums mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertretungen werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertretung. Beide müssen der Gruppe der Professorinnen beziehungsweise der Professoren angehören.

(4) Bei einem dauerhaften Ausscheiden eines Mitglieds des Prüfungsausschusses und seiner Stellvertretung wählt der Fakultätsrat ein Ersatzmitglied und dessen Stellvertretung für die verbleibende Amtszeit.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die prüfungsrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden und der ordnungsgemäße Ablauf der Prüfungen sichergestellt ist. Der Prüfungsausschuss sorgt zusammen mit der Studienleitung für das weiterbildende Zertifikatsstudium durch eine entsprechende Organisation des Studien- und Prüfungsangebots dafür, dass alle nötigen Bestandteile des weiterbildenden Zertifikatsstudiums innerhalb der vorgesehenen Studiendauer erbracht werden können. Er berichtet bei Bedarf dem Fakultätsrat über Stand und Entwicklung des Prüfungswesens und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform des weiterbildenden Zertifikatsstudiums und der Prüfungs- und Studienordnungen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen anwesend zu sein. Die Mitglieder sowie weitere Personen gemäß Absatz 2 sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung einzelner Zertifikatsstudierender zusammenhängenden Vorgänge und

Beratungen verpflichtet. Sofern ein Mitglied nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt ist, ist sie oder er durch das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Kenntnisnahme über die Pflicht zur Verschwiegenheit wird schriftlich bestätigt.

(7) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich.

(8) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung und ein weiteres professorales Mitglied anwesend sind. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

(9) Der Prüfungsausschuss legt in einer Geschäftsordnung fest, in welchen Fällen Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeigeführt werden können und welche einzelnen Befugnisse auf das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen werden können. Gegen die Entscheidungen des vorsitzenden Mitglieds kann der Prüfungsausschuss angerufen werden; die Anrufung hat aufschiebende Wirkung.

(10) Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses und die des vorsitzenden Mitglieds im Rahmen der ihr oder ihm übertragenen Einzelbefugnisse sind für alle Beteiligten verbindlich, soweit sie die Organisation der Prüfungen, insbesondere deren Vorbereitung und Durchführung, die ihr oder ihm übertragenen weiteren Aufgaben und die Einhaltung der prüfungsrechtlichen Bestimmungen betreffen.

(11) Der Prüfungsausschuss ist berechtigt, ein Anmeldeverfahren für die Teilnahme an Prüfungen festzulegen. Er setzt dann die Prüfungstermine, die maßgeblichen Fristen und die Art der Anmeldung für alle Beteiligten verbindlich fest. Sofern Prüfende zu bestimmen sind, erfolgt die Bestimmung durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Bei Nichtanmeldung kann die Prüfung nicht angetreten werden.

(12) Der Prüfungsausschuss gibt seine Anordnungen, Festsetzungen und sonstigen Entscheidungen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang, im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise rechtzeitig bekannt.

§ 7 Prüfende

(1) Die Prüfenden werden vom Prüfungsausschuss bestellt.

(2) Zur Prüferin bzw. zum Prüfer kann bestellt werden, wer das Prüfungsfach hauptberuflich an dieser Hochschule lehrt und mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder gleichwertige Qualifikation besitzt. Professorinnen und Professoren dieser Hochschule sind für alle Prüfungen ihres Fachgebiets prüfungsberechtigt. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und wissenschaftliche Mitarbeiter und Lehrbeauftragte sind nur für den in ihrem Lehrgebiet dargebotenen Lehrstoff prüfungsberechtigt.

(3) Für die Bewertung der Abschlussarbeit können als Zweitprüferin bzw. Zweitprüfer auch professorale Mitglieder anderer Fakultäten an dieser oder anderer Hochschulen und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter mit Lehraufgaben bestellt werden. Ebenfalls bestellt werden können Lehrbeauftragte und Personen außerhalb des Hochschulbereichs, insbesondere aus der Industrie, wenn diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Der Nachweis der Qualifikation ist gegenüber dem Prüfungsausschuss zu erbringen.

(4) Die Prüfenden sind bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen nicht an Weisungen gebunden. Die Bestimmungen des § 6 Absatz 6 über die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gelten entsprechend.

§ 8 Modulprüfungen, Prüfungsarten und -formen

(1) Eine Modulprüfung dient der Feststellung der von den Zertifikatstudierenden erworbenen Kompetenzen. Es stehen folgende Prüfungsarten zur Verfügung:

1. Prüfungsleistungen

Prüfungsleistungen werden bewertet und nach § 14 benotet.

2. Studienleistungen

Eine Studienleistung wird nicht benotet, sondern nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

3. Prüfungsvorleistungen

Eine Prüfungsvorleistung ist eine Studienleistung, die einer bestimmten Modulprüfung in der Weise zugeordnet ist, dass die Modulprüfung erst dann erbracht werden kann, wenn zuvor die Prüfungsvorleistung erfolgreich abgelegt worden ist.

(2) Soweit die spezifischen Zertifikats-Prüfungs- und Studienordnungen keine anderen Bestimmungen treffen, setzt die oder der Prüfende zu Beginn der Lehrveranstaltung die formalen

Prüfungsbedingungen, insbesondere Zeitdauer sowie Art und Umfang der zugelassenen Hilfsmittel, fest. Stehen mehrere Prüfungsformen zur Wahl, bestimmt die oder der Prüfende die jeweilige Prüfungsform zu Veranstaltungsbeginn.

(3) Prüfungs-, Prüfungsvor- und Studienleistungen werden insbesondere in folgenden Prüfungsformen erbracht:

1. Klausur (kontrollierbare Form der Leistung)

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der die Zertifikatsstudierenden ohne Hilfsmittel bzw. nur unter Benutzung der zugelassenen Hilfsmittel die gestellten Aufgaben allein und selbständig bearbeiten. Klausuren überwiegend oder ausschließlich nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind nicht zulässig. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 60 Minuten und höchstens 240 Minuten.

2. Mündliche Prüfung und ergänzendes Prüfungsgespräch (kontrollierbare Form der Leistung) siehe § 9.

3. Referat (kontrollierbare Form der Leistung)

Ein Referat besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Im schriftlichen Teil sind die wichtigsten Ergebnisse unter Angabe der benutzten Quellen zusammenzufassen, im mündlichen Teil sind sie auf der Grundlage des schriftlichen Teils unter Benutzung der zugelassenen Hilfsmittel frei vorzutragen und in einer anschließenden Diskussion zu vertreten. Der mündliche Vortrag dauert mindestens 15, höchstens 45 Minuten.

4. Hausarbeit (nicht kontrollierbare Form der Leistung)

Eine Hausarbeit ist eine schriftliche Bearbeitung eines gestellten Themas.

5. Thesenpapier (kontrollierbare Form der Prüfungsleistung)

Ein Thesenpapier ist eine schriftliche Ausarbeitung, in der problemanalyisierende und/oder -lösende Thesen vorgestellt werden. In einer Diskussion von mindestens 15, höchstens 30 Minuten Dauer müssen diese Thesen vertreten werden.

6. Fallstudie (nicht kontrollierbare Form der Leistung)

Die Fallstudie ist eine schriftliche Ausarbeitung über eine Problemsituation mit der Ableitung einer begründeten Lösung. In einer Fallstudie werden einzeln oder in Gruppen durch die Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse Praxisprobleme erfasst, analysiert und gelöst. Die Fallstudie kann mit einer Präsentation der Ergebnisse abschließen.

7. Projektleistung (nicht kontrollierbare Form der Leistung)

Eine Projektleistung wird im Rahmen eines Projektes erbracht. Sie besteht in einer kontinuierlichen aktiven Mitarbeit am Projekt, in der Dokumentation und Präsentation des Projektverlaufs sowie der Projektergebnisse.

8. Praktische Prüfung (kontrollierbare Form der Leistung)

In der praktischen Prüfung müssen die Zertifikatsstudierenden unter Laborbedingungen oder in realen Anwendungssituationen eine vorgegebene Aufgabenstellung vorbereiten, durchführen und nachbereiten. Sie dient der Überprüfung kommunikativer, sozialer, technischer, handwerklicher und logistischer Kompetenzen. Praktische Übungen können durch ein Prüfungsgespräch über die Handlungsbegründungen ergänzt werden.

9. Portfolio oder E-Portfolio (kontrollierbare Form der Leistung)

Das Portfolio ist eine Zusammenstellung von Arbeiten, die Bemühungen, Fortschritt und Lernerfolge der Zertifikatsstudierenden demonstrieren. Es besteht z. B. aus Protokoll, Thesenpapier, Rezension, Lerntagebuch, Kurzreferat, Übungsaufgaben, Essay; also Bestandteilen, die im Verlauf der Lehrveranstaltung erbracht und dokumentiert werden. Es soll auch einen Anteil Selbstreflexion über den Lernprozess enthalten. Es soll zu einer Bewusstmachung des eigenen Lernens führen und ist gleichzeitig das Produkt, das die Studierenden als Ergebnis des Prozesses gestalten. Die Zertifikatsstudierenden werden an der Auswahl des Inhalts, der Kriterien für die Auswahl und den Bewertungskriterien beteiligt. Das Portfolio wird in seiner Gesamtheit bewertet.

(4) In den spezifischen Zertifikats-Prüfungs- und Studienordnungen können weitere Prüfungsarten festgelegt und geregelt werden.

(5) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen müssen zu über 50% in kontrollierbarer Form erbracht werden.

(6) Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren dürfen maximal 50% einer Leistung ausmachen.

(7) Prüfungen können auch in elektronischer Form erfolgen, wenn dies in der spezifischen Zertifikats-Prüfungs- und Studienordnung vorgesehen ist.

§ 9 Mündliche Prüfungen und ergänzende Prüfungsgespräche

(1) Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Zertifikatsstudierenden darlegen müssen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt bei jedem einzelnen Prüfling mindestens 20, höchstens 30 Minuten.

(2) Mündliche Prüfungen können als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit bis zu maximal drei Zertifikatsstudierenden durchgeführt werden.

(3) Wird eine mündliche Prüfung von mindestens zwei Prüfenden abgenommen (Kollegialprüfung), ist die oder der Zertifikatsstudierende in den einzelnen Prüfungsfächern verantwortlich jeweils nur von einer Prüferin beziehungsweise einem Prüfer zu prüfen. Findet die Prüfung nicht als Kollegialprüfung statt, ist sie in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers durchzuführen. Sie oder er wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Sie oder er muss zum Kreise der nach § 7 Absatz 2 Prüfungsberechtigten gehören. Die verantwortliche Prüferin beziehungsweise der verantwortliche Prüfer setzt die Note gemeinsam mit den anderen an der Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfenden beziehungsweise mit der Beisitzerin oder dem Beisitzer fest. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es wird von den Prüfenden und den Beisitzenden unterzeichnet und bleibt bei den Prüfungsakten.

(4) Bei mündlichen Prüfungen werden nach Maßgabe der vorhandenen Plätze Studierende des weiterbildenden Zertifikatsstudiums als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, die sich der gleichen Prüfung in der nächsten Prüfungsperiode unterziehen wollen. Die Zulassung als Zuhörerin und Zuhörer erstreckt sich nicht auf die Teilnahme an der Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Mitsprachen oder sonstige Aufzeichnungen sind nicht erlaubt. Auf Antrag des Prüflings werden keine Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen.

§ 10 Nachteilsausgleich für Zertifikatsstudierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen

(1) Macht eine Studierende oder ein Studierender im weiterbildenden Zertifikatsstudium glaubhaft, dass sie oder er wegen einer chronischen Erkrankung oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit abzulegen, kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit angemessen verlängern oder gleichwertige geeignete Prüfungsformen gestatten.

(2) Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 ist die Behindertenbeauftragte bzw. der Behindertenbeauftragte gemäß HmbHG in der geltenden Fassung zu beteiligen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung kann die Vorlage geeigneter Nachweise, insbesondere eines ärztlichen Attests, verlangt werden. In Zweifelsfällen kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests verlangen. Dieses muss mindestens Angaben enthalten über die von der Behinderung bzw. chronischen Erkrankung ausgehende körperliche und/oder psychische Funktionsstörung, deren Auswirkungen auf die Prüfungs- oder Studierfähigkeit der oder des Zertifikatsstudierenden aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie eine ärztliche Prognose über die Dauer der chronischen Erkrankung oder Behinderung. Das vorsitzende Mitglied kann auf die Vorlage eines ärztlichen Attests verzichten, wenn offensichtlich ist, dass die oder der Studierende auf Grund einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung in der Prüfungsfähigkeit eingeschränkt ist.

§ 11 Nachteilsausgleich in besonderen Lebenssituationen

Auf Antrag sind die gesetzlichen Mutterschutzzeiten, die gesetzlichen Zeiten zur Eltern- und Pflegezeit und die besonderen Bedürfnisse von Zertifikatsstudierenden mit Kindern entsprechend zu berücksichtigen. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann einen entsprechenden Nachweis fordern.

§ 12 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen

(1) Erfolgreich erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studien- und berufspraktische Zeiten werden anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den in den weiterbildenden Zertifikatsstudien der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen. Bei der Anerkennung von Studien- und berufspraktischen Zeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz

gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(2) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen anzurechnen, wenn sie jenen gleichwertig und für den erfolgreichen Abschluss des betreffenden Zertifikatsstudiengangs erforderlich sind. Eine Anrechnung von mehr als der Hälfte der zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen ist ausgeschlossen.

(3) Gleichwertige hochschulgelenkte Praxisphasen werden angerechnet. Das gleiche gilt für Exkursionen.

(4) Bei der Anerkennung bzw. Anrechnung sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote mit einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird die Note ausreichend (Note 4,0) zugrunde gelegt.

(5) Eine Anerkennung bzw. Anrechnung der Abschlussarbeit ist ausgeschlossen.

(6) Über die Anerkennung bzw. Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Zertifikatsstudierenden. Der Antrag kann grundsätzlich nur vor Erbringung der Leistung, die ersetzt werden soll, gestellt werden. Danach gestellte Anträge sind unzulässig. Die oder der Zertifikatsstudierende hat die für die Antragstellung erforderlichen Unterlagen vollständig beizubringen. Eine Anerkennung, bzw. Anrechnung unter Auflagen ist zulässig. Der Prüfungsausschuss entscheidet auch, welche Auflagen zu erfüllen sind. Ablehnende Entscheidungen sind vom Prüfungsausschuss zu begründen.

§ 13 Ablegung der Prüfungen

(1) Prüfungs-, Prüfungsvor- und Studienleistungen sind studienbegleitend zu erbringen.

(2) Haben Zertifikatsstudierende an einer Hochschule eine nach der spezifischen Zertifikats-Prüfungs- und Studienordnung vorgeschriebene Prüfung endgültig nicht bestanden, so können sie das Zertifikatsstudium an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg nicht in dem gleichen Zertifikatsstudium fortsetzen. Sie können das Zertifikatsstudium auch in einem anderen Zertifikatsstudium nicht fortsetzen, wenn die Prüfungsgegenstände der endgültig nicht bestandenen Prüfung auch in diesem Zertifikatsstudium durch die spezifische Zertifikats-Prüfungs- und Studienordnung verbindlich vorgeschrieben sind. Satz 2 gilt nicht für Wahlpflichtprüfungen.

(3) Eine Prüfungs- oder Studienleistung gilt als nicht erbracht, wenn die ihr zugeordnete Prüfungsvorleistung nicht erfolgreich abgelegt wurde. Ist einer Prüfungs-, Prüfungsvor- oder Studienleistung eine Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht zugeordnet, so gilt die Leistung nur dann als erbracht, wenn die Zertifikatsstudierenden die für die Lehrveranstaltung festgelegte Anwesenheitspflicht erfüllt haben. Anderenfalls wird die der Lehrveranstaltung zugeordnete Prüfungsleistung mit der Note 5,0, die Prüfungsvor- oder Studienleistung mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 14 Bewertung und Benotung

(1) Es werden die Leistungen der oder des einzelnen Zertifikatsstudierenden bewertet. Arbeiten von Gruppen können nur insoweit als eigenständige Leistung einzelner Studierender anerkannt werden, als die zu bewertende individuelle Leistung deutlich erkennbar ist. Die Abgrenzung der Leistung erfolgt aufgrund der Angabe von Abschnitten oder Seitenzahlen oder durch eine von den Mitgliedern der Gruppe vorzulegende zusätzliche Beschreibung, aus der eine Abgrenzung des Beitrages der oder des Einzelnen ersichtlich ist.

(2) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen und der Abschlussarbeit sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)

2,0 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)

3,0 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)

4,0 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)

5,0 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

Zur differenzierten Bewertung können die Noten von 1,0 bis 4,0 um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden. Eine Benotung mit 4,3, 4,7 und 5,3 ist ausgeschlossen.

(3) Wird eine Prüfungsleistung in mehrere Teilleistungen aufgeteilt, z.B. weil mehrere Prüfungsformen eingesetzt werden, muss rechtzeitig vor Beginn der ersten Teilleistung ein einheitlicher

Bewertungsmaßstab festgesetzt werden. Eine Prüfungsleistung kann auch in der Weise aufgeteilt werden, dass jede einzelne Teilleistung bestanden sein muss, damit die Prüfungsleistung bestanden ist. Die Gewichtungsanteile der einzelnen Teilleistungen sind unter Berücksichtigung der studentischen Arbeitsbelastung und der Qualifikationsziele des Moduls festzulegen. Im Zweifel sind gleiche Gewichtungsanteile zugrunde zu legen. Bei einer Durchschnittsnote, die nicht Absatz 2 entspricht, wird die nächst bessere Note gewertet.

(4) Die Gesamtnote lautet:

bis 1,50	sehr gut
über 1,5 bis 2,5	gut
über 2,5 bis 3,5	befriedigend
über 3,5 bis 4,0	ausreichend
über 4,0	nicht ausreichend

(5) Die Bewertung von Prüfungs-, Prüfungsvor- und Studienleistungen soll vier Wochen, bei Abschlussarbeiten acht Wochen, gerechnet ab dem Zeitpunkt ihrer Abgabe, nicht überschreiten. Die Ergebnisse sind unverzüglich mitzuteilen und auf Wunsch zu begründen.

(6) Die Zertifikatsstudierenden können sich in weiteren als der vorgeschriebenen Zahl von Modulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzmodul). Zusatzmodule können im Zertifikat abgebildet werden, fließen aber nicht in einen Notendurchschnitt ein

§ 15 Täuschung, Ordnungsverstoß, Versäumnis

(1) Versucht die oder der Zertifikatsstudierende, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung, insbesondere durch die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit mangelhaft (5,0) bewertet und benotet. Unternimmt die oder der Zertifikatsstudierende bei einer in kontrollierter Form erbrachten Prüfungsleistung den Täuschungsversuch, fertigt die oder der Aufsichtführende über das Vorkommnis einen Vermerk an, den sie oder er unverzüglich dem Prüfungsausschuss vorlegt. Die oder der Zertifikatsstudierende wird nicht von der Fortführung der Prüfung ausgeschlossen, es sei denn, es liegt ein Ordnungsverstoß nach Absatz 4 vor. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft der Prüfungsausschuss; der oder dem Zertifikatsstudierenden ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Leisten Zertifikatsstudierende bei einem Täuschungsversuch Beihilfe, gilt der Absatz 1 für ihre Prüfung entsprechend.

(3) Bei einem dritten Täuschungsversuch ist die Prüfung für endgültig nicht bestanden zu erklären.

(4) Eine Zertifikatsstudierende oder ein Zertifikatsstudierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden, wenn sie oder er das störende Verhalten trotz Abmahnung fortsetzt. Die oder der Aufsichtführende fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk an, den sie oder er unverzüglich dem Prüfungsausschuss vorlegt. Stellt der Prüfungsausschuss einen den Ausschluss rechtfertigenden Ordnungsverstoß fest, wird die Prüfungsleistung mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Andernfalls ist der oder dem Zertifikatsstudierenden alsbald Gelegenheit zu geben, die Prüfungsleistung erneut zu erbringen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die oder den Zertifikatsstudierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Werden nach den Bestimmungen dieser Ordnung oder in den spezifischen Zertifikats-Prüfungs- und Studienordnungen verbindliche Fristen für die Erbringung von Studien-, Prüfungsvor- oder Prüfungsleistungen für die Zertifikatsstudierenden festgelegt oder ist eine Zertifikatsstudierende oder ein Zertifikatsstudierender rechtsverbindlich für eine Prüfung angemeldet und hält sie oder er eine solche Frist nicht ein (Versäumnis), wird die Prüfungsleistung mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, die oder der Zertifikatsstudierende hat die Frist ohne Verschulden versäumt. Der Prüfungsausschuss kann, sofern dies die jeweilige Prüfungsart zulässt, die Frist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, angemessen verlängern. Die oder der Zertifikatsstudierende muss dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses den wichtigen Grund unverzüglich schriftlich anzeigen und glaubhaft machen.

(6) Belastende Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 3 teilt der Prüfungsausschuss der oder dem Zertifikatsstudierenden unverzüglich schriftlich mit. Die Entscheidung ist zu begründen.

(7) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für Prüfungsvorleistungen und Studienleistungen.

§ 16 Unterbrechung

- (1) Die Zertifikatsstudierenden können die Prüfung aus wichtigem Grund unterbrechen. Nach Beendigung einer Prüfung können Unterbrechungsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Die zuvor vollständig erbrachten Leistungen werden dadurch nicht berührt. Der für die Unterbrechung geltend gemachte Grund muss dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests verlangen. Dieses muss mindestens Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche und/oder psychische Funktionsstörung, deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit der oder des Zertifikatsstudierenden aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie eine ärztliche Prognose über die Dauer der Erkrankung. Das vorsitzende Mitglied kann auf die Vorlage eines ärztlichen Attests verzichten, wenn offensichtlich ist, dass die oder der Zertifikatsstudierende erkrankt ist. Wird der Grund anerkannt, so wird der nächstmögliche Prüfungstermin festgesetzt. Erkennt das vorsitzende Mitglied den geltend gemachten Grund nicht an, entscheidet der Prüfungsausschuss. Unterbricht eine Zertifikatsstudierende oder ein Zertifikatsstudierender die Prüfung, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, wird die Prüfungsleistung in dem betreffenden Prüfungsfach mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet und benotet.
- (2) Belastende Entscheidungen nach Absatz 1 teilt der Prüfungsausschuss der oder dem Zertifikatsstudierenden unverzüglich schriftlich mit. Die Entscheidung ist zu begründen.
- (3) Die Absätze 1 bis 2 gelten entsprechend für Prüfungsvorleistungen und Studienleistungen.

§ 17 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat eine Zertifikatsstudierende oder ein Zertifikatsstudierender bei Erbringung einer Leistung getäuscht und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Hochschulzertifikats bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffende Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewerten, die weiteren davon berührten Noten entsprechend berichtigen und die Leistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Das unrichtige Hochschulzertifikat und die weiteren unrichtigen Dokumente sind einzuziehen.
- (2) Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren, beginnend mit dem Datum des Hochschulzertifikats, ausgeschlossen.

§ 18 Zulassung zur Abschlussarbeit

- (1) Zur Abschlussarbeit ist zuzulassen, wer in dem entsprechenden weiterbildenden Zertifikatsstudium zugelassen worden ist und die übrigen Modulprüfungen gemäß den spezifischen Zertifikats-Prüfungs- und Studienordnungen bestanden hat oder aller Voraussicht nach rechtzeitig bestehen wird.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussarbeit muss schriftlich beim Prüfungsausschuss gestellt werden. Auf diesem Antrag sind der Themenvorschlag, ein Vorschlag für Erst- und Zweitprüferin oder –prüfer sowie eine Erklärung, ob die Abschlussarbeit als Einzel- oder Gruppenarbeit vergeben werden soll, anzugeben. Dem Antrag sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bereits bei der Hochschule befinden, die Nachweise über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gem. Abs. 1 beizufügen.
- (3) Die Zulassung zur Abschlussarbeit wird versagt, wenn
- die Voraussetzungen gem. Abs. 1 nicht erfüllt sind,
 - die Unterlagen gem. Abs. 2 unvollständig sind oder
 - die Abschlussprüfung in demselben weiterbildenden Zertifikatsstudium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann verbindliche Meldetermine festsetzen und hochschulöffentlich bekannt geben.

§ 19 Abschlussarbeit

- (1) Ein weiterbildendes Zertifikatsstudium kann gemäß der spezifischen Zertifikats-Prüfungs- und Studienordnung eine Abschlussarbeit als Teil eines Abschlussmoduls vorsehen. In der Abschlussarbeit sollen die Zertifikatsstudierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, eine Aufgabe aus dem ihrem Studiengang entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeld selbstständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnissen zu bearbeiten.

(2) Die Abschlussarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung. Sie wird über den Prüfungsausschuss ausgegeben. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die Ausgabe der Arbeit setzt die erfolgreiche Ablegung einer in der spezifischen Zertifikats-Prüfungs- und Studienordnung festgelegten Anzahl von erfolgreich erbrachten Modulen bzw. Leistungspunkten voraus. Die Zertifikatsstudierenden können Themenvorschläge unterbreiten.

(3) Die Arbeit kann im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten von jeder bzw. jedem nach § 7 Abs. 1 bestellten Prüferin oder bestellten Prüfer dieser Ordnung betreut werden. Die Zertifikatsstudierenden können die Prüferin oder den Prüfer vorschlagen, ihrem Vorschlag soll soweit wie möglich entsprochen werden.

(4) Die Bearbeitungsdauer ist in den spezifischen Zertifikats-Prüfungs- und Studienordnungen geregelt. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Die Arbeit ist schriftlich in zwei Exemplaren (jeweils eine Ausfertigung für die Prüfenden) und in elektronischer Form bei dem Prüfungsausschuss oder einer von diesem angegebenen Stelle abzugeben oder per Post zu übersenden, bei Übersendung per Post gilt das Datum des Poststempels als Abgabedatum. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.

(5) Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten Antrag der oder des Zertifikatsstudierenden kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsdauer bei Vorliegen eines wichtigen Grundes höchstens um die Hälfte der Bearbeitungszeit verlängern. Der geltend gemachte Grund muss dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests verlangen. Dieses muss mindestens Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche und/oder psychische Funktionsstörung, deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit der oder des Zertifikatsstudierenden aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie eine ärztliche Prognose über die Dauer der Erkrankung. Das vorsitzende Mitglied kann auf die Vorlage eines ärztlichen Attests verzichten, wenn offensichtlich ist, dass die oder der Zertifikatsstudierende erkrankt ist. Vor der Entscheidung über den Antrag ist eine Stellungnahme der betreuenden Prüferin bzw. des betreuenden Prüfers einzuholen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist die Verlängerungsmöglichkeit vorrangig in Anspruch zu nehmen. Nur wenn der wichtige Grund länger als die mögliche Verlängerung andauert, kann die Prüfung aus wichtigem Grund abgebrochen werden. Das Thema kann an die Zertifikatsstudierende oder den Zertifikatsstudierenden nicht erneut vergeben werden, es wird bei erneutem Antritt der Prüfung ein neues Thema vergeben.

(6) Zusammen mit der Arbeit ist eine schriftliche Erklärung abzugeben aus der hervorgeht, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit die entsprechend gekennzeichneten Teile der Arbeit (§ 14 Absatz 1) - ohne fremde Hilfe selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen.

(7) Die Arbeit wird, wenn nicht zwingende Gründe entgegenstehen, von der betreuenden Prüferin bzw. von dem betreuenden Prüfer und von einer zweiten Prüferin bzw. von einem zweiten Prüfer bewertet, die von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses aus dem Kreis der Prüfenden nach § 7 Abs. 2 benannt werden. Für die zweite Prüferin bzw. den zweiten Prüfer kann auch eine Person nach § 7 Absatz 3 dieser Ordnung bestellt werden. Jede bzw. jeder Prüfende führt eine Einzelbewertung und -benotung durch, über die ein schriftliches Gutachten anzufertigen ist. Die Note der Arbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der Bewertungen.

(8) Die Arbeit wird von der Fakultät mit Zustimmung der oder des Zertifikatsstudierenden und der oder des betreuenden Prüfenden öffentlich ausgelegt. Die Auslegung erfolgt nach der Bewertung der Arbeit für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren. Soweit die Arbeit zusammen mit einem Unternehmen oder einer sonstigen privaten oder öffentlichen Einrichtung erstellt worden ist, bedarf es auch deren Zustimmung, die die oder der Zertifikatsstudierende schriftlich beizubringen hat.

§ 20 Wiederholung von Leistungen

(1) Eine bestandene Prüfungs-, Prüfungsvor- und Studienleistung kann nicht wiederholt werden.

(2) Jede erstmals nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung darf frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Ergebnisses ermöglicht werden. Sind alle Wiederholungsmöglichkeiten erfolglos

ausgeschöpft, ist die entsprechende Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden. Die Regelung des Absatzes 2 gilt für nicht bestandene Prüfungsvorleistungen und Studienleistungen entsprechend.

(3) Trifft die oder der Zertifikatsstudierende eine andere Bestimmung für das Wahlpflichtmodul, erhöht sich dadurch die zulässige Höchstzahl von drei Prüfungsversuchen nach Absatz 2 nicht. Die bisher erbrachten Prüfungsversuche werden auf die des neu gewählten Fachs oder Wahlpflichtmoduls angerechnet. Prüfungsvorleistungen müssen im Falle eines Wechsels des Wahlpflichtmoduls neu erbracht werden. Sie können nur bei Gleichwertigkeit auf Antrag angerechnet werden.

(4) Die Abschlussarbeit kann einmal wiederholt werden. In begründeten Fällen ist eine zweite Wiederholung möglich. Die Entscheidung trifft auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss.

(5) Sofern eine in schriftlicher Form zu erbringende Prüfungsleistung im letzten Versuch mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet worden ist, kann die oder der Zertifikatsstudierende eine mündliche Ergänzungsprüfung beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses beantragen. Mit der mündlichen Ergänzungsprüfung wird festgestellt, ob die schriftliche Leistung noch mit „ausreichend“ (4,0) bzw. „bestanden“ bewertet werden kann. Eine bessere Bewertung ist ausgeschlossen. Prüferin bzw. Prüfer sind die Prüfenden der schriftlichen Leistung. Die Dauer der mündlichen Überprüfung beträgt zwischen 20 und 30 Minuten. Die Regelungen der mündlichen Prüfung und des ergänzenden Prüfungsgesprächs (§ 9) gelten entsprechend. Bei der Abschlussarbeit besteht die Möglichkeit einer mündlichen Ergänzungsprüfung nicht.

(6) Bei einem Wechsel der Hochschule oder der spezifischen Zertifikats-Prüfungs- und Studienordnung innerhalb der Hochschule werden nicht bestandene Prüfungs-, Prüfungsvor- und Studienleistungen bei der Zählung der Absätze 2 und 4 mit berücksichtigt, soweit es sich um gleiche Prüfungsgegenstände im Rahmen eines weiterbildenden Zertifikatsstudiums handelt.

§ 21 Widerspruch

(1) Über Widersprüche in Prüfungsangelegenheiten entscheidet ein Widerspruchsausschuss. Ihm gehören an:

1. ein durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten bestimmtes Mitglied der Verwaltung der Hochschule mit der Befähigung zum Richteramt,
2. je eine Professorin oder ein Professor sowie eine Studierende oder ein Studierender der Fachrichtung, in der die Prüfung durchgeführt worden ist.

Die Mitglieder nach Satz 2 Nummer 2 sowie je zwei Stellvertretungen werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag ihrer Gruppe für zwei Jahre, studentische Vertreter für ein Jahr gewählt. Die Mitglieder des Widerspruchsausschusses und ihre Stellvertretungen dürfen nicht zugleich einem der zuständigen Prüfungsausschüsse als Mitglied oder Stellvertretung angehören.

(2) Das nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bestimmte Mitglied ist die oder der Vorsitzende des Widerspruchsausschusses. Sie oder er bereitet die Sitzungen des Widerspruchsausschusses vor und leitet sie. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Sie oder er kann über unzulässige Widersprüche sowie in Sachen, die nach ihrer oder seiner Auffassung keiner weiteren Erörterung bedürfen oder von geringer Bedeutung sind, allein entscheiden.

(3) Der Widerspruchsausschuss darf die Bewertung von Prüfungsleistungen nur daraufhin überprüfen, ob von den Prüfenden maßgebende Vorschriften nicht beachtet, von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen, allgemein gültige Bewertungsgrundsätze verkannt oder sachfremde Erwägungen angestellt wurden. Hält der Widerspruchsausschuss einen die Bewertung von Prüfungsleistungen betreffenden Widerspruch für begründet und ist nicht eine bestimmte Bewertung allein rechters, ordnet er an, dass schriftliche Arbeiten erneut zu bewerten sind und/oder andere Prüfungsleistungen erneut zu erbringen sind. Der Widerspruchsausschuss kann anordnen, dass andere Prüfende zu bestellen sind.

(4) Der Widerspruchsausschuss hat die an der Bewertung der angegriffenen Prüfungsleistung beteiligte Prüferin bzw. den beteiligten Prüfer anzuhören. Die Prüferin oder der Prüfer ist im Rahmen der Anhörung befugt, die vom Widerspruchsausschuss beanstandete Bewertung zu verändern.

§ 22 Zertifikat und Bescheinigungen

(1) Sind alle Module gemäß der spezifischen Zertifikats-Prüfungs- und Studienordnung erfolgreich bestanden, wird von der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg ein akademisches Weiterbildungszertifikat sowie eine standardisierte Aufstellung der absolvierten Lehrveranstaltungen und Module, der jeweils erzielten Leistungspunkte und Noten (Transcript of Records) ausgestellt.

(2) Über das erfolgreich abgeschlossene weiterbildende Zertifikatsstudium wird unverzüglich, spätestens aber nach sechs Wochen, das Hochschulzertifikat ausgestellt. Ist eine erforderliche Abschlussprüfung nicht bestanden, so erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(3) Das Hochschulzertifikat trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Leistung erbracht worden ist.

(4) Hochschulzertifikat und Transcript of Records werden in deutscher und englischer Sprache abgefasst.

(5) Ist das weiterbildende Zertifikatsstudium endgültig nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss hierüber einen schriftlichen Bescheid. Auf Antrag erhält die oder der Zertifikatsstudierende eine standardisierte Aufstellung der absolvierten Lehrveranstaltungen und Module, der jeweils erzielten Leistungspunkte und Noten (Transcript of Records).

(6) Verlässt eine Zertifikatsstudentin oder ein Zertifikatsstudent die Hochschule oder wechselt die Fachrichtung, erhält sie oder er auf Antrag eine standardisierte Aufstellung der absolvierten Lehrveranstaltungen und Module, der jeweils erzielten Leistungspunkte und Noten (Transcript of Records).

(7) Verlässt ein Studierender das weiterbildende Zertifikatsstudium ohne eine Prüfung abgelegt zu haben, so wird von der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg auf Antrag eine Teilnahmebescheinigung ausgestellt. In ihr sind die vorgesehenen Lehrveranstaltungen und Module, sowie die besuchten Anteile aufgeführt.

§ 23 Einsicht in Prüfungsunterlagen

Die zu Prüfenden erhalten auf Antrag nach Abschluss der Prüfungen Einsicht in Ihre Prüfungsarbeiten, Prüfungsprotokolle und Bemerkungen der Prüfenden. Der Antrag ist spätestens drei Monaten nach Aushändigung des Hochschulzertifikats bzw. Bekanntgabe der Modulabschlussnote zu stellen.

§ 24 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden in weiterbildenden Zertifikatsstudien der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg.

**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg, den 19. Januar 2016**

Fakultätsordnung der Fakultät Design, Medien und Information der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Vom 14. Februar 2017

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 14. Februar 2017 gemäß § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 16. November 2016 (HmbGVBl. S. 472) – HmbHG - die vom Fakultätsrat der Fakultät Design, Medien und Information der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am 25. Januar 2017 gemäß § 91 Absatz 2 Nr.6 HmbHG beschlossene Fakultätsordnung der Fakultät Design, Medien und Information der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in der nachstehenden Fassung genehmigt.

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Fakultätsordnung

Diese Fakultätsordnung gilt für die Fakultät Design, Medien und Information (DMI) der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg).

§ 2 Ziele der Fakultät

Die in der Fakultät DMI vermittelten spezifischen künstlerischen und wissenschaftlichen Kenntnisse, Methoden, Fähigkeiten, Kompetenzen sowie die Forschung sollen gefördert werden. Dabei ist das verantwortliche Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat als auch in internationalen Arbeitszusammenhängen eine grundsätzliche Basis.

§ 3 Aufbau der Fakultät

(1) Die Fakultät DMI gliedert sich in folgende Departments:

- Department Design
- Department Information
- Department Medientechnik

§ 4 Mitglieder der Fakultät

(1) Mitglieder der Fakultät sind die in der Fakultät hauptberuflich Beschäftigten sowie die Studierenden, die für einen von der Fakultät angebotenen Studiengang immatrikuliert sind, einschließlich der der Fakultät zugeordneten Doktorandinnen und Doktoranden.

(2) Darüber hinaus sind

1. Personen, die mindestens zwei Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit an der Fakultät im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses tätig sind,
2. Doktorandinnen und Doktoranden, die nicht gemäß Absatz 1 immatrikuliert, aber an der Fakultät beschäftigt sind, unabhängig von ihrer regelmäßigen Arbeitszeit, Mitglieder der Fakultät.

II. Zusammensetzung und Aufgaben der Fakultätsorgane

§ 5 Organe der Fakultät

Organe der Fakultät sind das Fakultätsdekanat und der Fakultätsrat.

§ 6 Fakultätsdekanat

(1) Das Dekanat leitet die Fakultät. Es besteht aus einer Fakultätsdekanin oder einem Fakultätsdekan, sowie den Prodekaninnen oder Prodekanen sowie, bis zum Ablauf deren Amtszeit, einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer. Die Amtszeit der Fakultätsdekanin oder des Fakultätsdekans und der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers beträgt fünf Jahre, die der Prodekaninnen oder Prodekanen beträgt drei Jahre. Wiederwahl und Wiederbestellung der Mitglieder des Dekanats sind möglich.

(2) Die Fakultätsdekanin oder der Fakultätsdekan wird auf Vorschlag einer Findungskommission vom Fakultätsrat gewählt. Prodekaninnen und Prodekane werden auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans vom Fakultätsrat gewählt.

(3) Die Fakultätsdekanin oder der Fakultätsdekan vertritt die Fakultät innerhalb und außerhalb der Hochschule und verhandelt die Ziel- und Leistungsvereinbarung für die Fakultät mit dem Präsidium. Der Fakultätsdekanin oder dem Fakultätsdekan steht bei der Wahrnehmung der Leitungsaufgaben die Richtlinienkompetenz zu. Sie oder er überträgt jeder Prodekanin beziehungsweise jedem Prodekan einen eigenen Aufgabenbereich.

(4) Dem Fakultätsdekanat obliegen gemäß § 90 Absatz 6 HmbHG folgende Aufgaben:

1. Bewirtschaftung der der Fakultät vom Präsidium zugewiesenen Haushaltsmittel und Entscheidung über die Zuordnung von Stellen innerhalb der Fakultät; das Dekanat berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über die Verteilung der Mittel und über die Zuordnung und Besetzung der Stellen,
2. Weiterleitung der Berufungsvorschläge und Verabschiedung der Vorschläge für Bleibevereinbarungen; bei der Weiterleitung der Berufungsvorschläge kann das Dekanat seine abweichende Auffassung beifügen,
3. Erstellung von Vorschlägen für die Gewährung von Leistungsbezügen an Professorinnen und Professoren nach dem Hamburgischen Besoldungsgesetz vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23) in der jeweils geltenden Fassung,
4. Entscheidungen über die Lehrverpflichtung,
5. Erstellung eines Rechenschaftsberichts gegenüber dem Fakultätsrat nach Ablauf eines Kalenderjahres, dieser muss die Grundsätze der Mittelverteilung umfassend aufgreifen,
6. Erstellung von Vorschlägen über die Organisation in der Fakultät und für die Fakultätssatzung gemäß § 92 Absatz 1 und 2 HmbHG,
7. Weiterleitung der Stellungnahme des Fakultätsrates zur Struktur- und Entwicklungsplanung sowie zu Entscheidungen über die zukünftige Verwendung der freien oder frei werdenden Professuren und Juniorprofessuren; hierbei kann das Fakultätsdekanat seine abweichende Auffassung beifügen,
8. alle sonstigen Aufgaben der Fakultät, die nicht vom Fakultätsrat wahrzunehmen sind.

(5) Das Fakultätsdekanat kann sich eine Geschäftsordnung geben

§ 7 Leitung der Verwaltung

Die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung der Fakultät (Verwaltungsleiterin, Verwaltungsleiter) wird im Rahmen der dienst- und arbeitsrechtlichen Vorschriften von der Dekanin oder dem Dekan im Einvernehmen mit der Kanzlerin oder dem Kanzler ausgewählt. Die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter ist der Dekanin oder dem Dekan unterstellt. Die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter nimmt an den Sitzungen des Dekanats mit beratender Stimme teil.

§ 8 Fakultätsrat

(1) Die Mitglieder der Fakultät DMI wählen gemäß der Wahlordnung zum Hochschulsenat, zu den Fakultätsräten und den Departmentsräten der HAW Hamburg in der jeweils gültigen Fassung einen Fakultätsrat.

(2) Dem Fakultätsrat gehören an:

1. acht Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren
2. drei Mitglieder der Gruppe der Studierenden
3. drei Mitglieder der Gruppe des akademischen Personals
4. ein Mitglied der Gruppe TVP
5. als beratendes Mitglied eine Fakultätsgleichstellungsbeauftragte oder ein Fakultätsgleichstellungsbeauftragter.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr, die übrigen Mitglieder zwei Jahre.

(4) Die Fakultätsdekanin oder der Fakultätsdekan ist nicht-stimmberechtigtes Mitglied im Fakultätsrat. Die Fakultätsdekanin oder der Fakultätsdekan führt darin den Vorsitz.

(5) Die Prodekaninnen und Prodekane, die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer, nach dem Ende der Amtszeiten, die Verwaltungsleiterin bzw. der Verwaltungsleiter sowie die Leiterinnen oder die Leiter der Departments sind beratende Mitglieder und haben bei den Sitzungen ein Anwesenheitsrecht sowie das Rede- und Antragsrecht. Das Gleiche gilt für Vorsitzende von Ausschüssen gem. § 10 Abs. 1, sofern sie nicht gewählte Mitglieder des Fakultätsrats sind.

(6) Der Fakultätsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 Aufgaben des Fakultätsrates

(1) Nach § 91 Absatz 2 HmbHG obliegen dem Fakultätsrat folgende Aufgaben:

1. Erlass, Änderung und Aufhebung von Hochschulprüfungs- und Studienordnungen sowie Satzungen nach den §§ 37 bis 40 HmbHG, bei der Beschlussfassung sind die Rahmenprüfungsordnungen (§ 85 Abs. 1 Nummer 7 HmbHG) zu beachten,
2. Entscheidung über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen im Rahmen des Struktur- und Entwicklungsplans der Hochschule ,
3. Stellungnahme zur Struktur- und Entwicklungsplanung sowie zu Entscheidungen über die zukünftige Verwendung der freien und frei werdenden Professuren und Juniorprofessuren,
4. mit Zustimmung des Fakultätsdekanats Beschlussfassung über fakultätsspezifische Ergänzungen der hochschulweiten Grundsätze für die Ausstattung und Mittelverteilung; das Fakultätsdekanat hat entsprechende Vorschlage zu unterbreiten,
5. Entscheidung über die Organisation in der Fakultat gema § 92 Absatze 1 und 2 HmbHG einschlielich des Erlasses der Fakultatsordnung,
6. Entscheidung über die Einrichtung, nderung und Aufhebung von einzelnen Selbstverwaltungseinheiten in Lehre und Forschung,
7. Einsetzung der Berufungsausschüsse, Beschlussfassung über Berufungsvorschläge und die Aufstellung von Vorschlägen für die Verleihung der akademischen Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“; weicht der Fakultatsrat bei der Beschlussfassung über einen Berufungsvorschlag von der Vorlage des Berufungsausschusses ab, so hat er dies zu begründen und die unveranderte Vorlage beizufügen,
8. Wahl von Gleichstellungsbeauftragten,
9. Entgegennahmen des Rechenschaftsberichts und Kontrolle des Dekanats,
10. Stellungnahme zu allen Angelegenheiten der Fakultat.

(2) Über die in § 91 Absatz 2 Nr. 1-11 HmbHG genannten Zustandigkeiten hinaus hat der Fakultatsrat folgende Aufgaben:

1. Beschluss eines Entwicklungsplans der Fakultat und dessen Fortschreibung im Rahmen des Struktur- und Entwicklungsplans der HAW Hamburg,
2. Stellungnahme zu den Ziel- und Leistungsvereinbarungen zwischen dem Fakultatsdekanat und dem Prasidium,
3. Stellungnahme zum Fakultatsgleichstellungsplan,
4. Beschluss über die Anzahl der Prodekaninnen und Prodekane auf Vorschlag der Fakultatsdekanin oder des Fakultatsdekans.

§ 10 Ausschüsse

(1) Der Fakultatsrat kann für einzelne seiner Aufgaben Ausschüsse und Beauftragte einsetzen.

(2) Zur Forderung der Forschung wahlt der Fakultatsrat einen Forschungsausschuss, dem Professorinnen oder Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sowie Studierende der Fakultat angehoren. Der Forschungsausschuss wird von einem professoralen Mitglied des Fakultatsdekanats geleitet. Das nahere Verfahren regeln die Richtlinien für angewandte Forschung und Entwicklung.

(3) Der Fakultatsrat kann einen Haushalts- und Planungsausschuss wahlen. Der Ausschuss wird von einem professoralen Mitglied des Fakultatsrates geleitet.

III. Zusammensetzung und Aufgaben der Departments

§ 11 Aufgaben der Departments

Im Rahmen ihrer zugeordneten Fachgebiete haben die Departments folgende Aufgaben:

1. Organisation des Lehrbetriebs, der Nachwuchsforderung und der Studienfachberatung,
2. Vorschläge für Studien- und Prüfungsordnungen,
3. Erlass, nderung und Aufhebung von Satzungen nach § 10 Absatz 1 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 28. Dezember 2004 in der jeweils geltenden Fassung,
4. Vorschläge für die Einrichtung, nderung und Aufhebung von Studiengangen im Rahmen des Struktur- und Entwicklungsplans,
5. Vorschläge für die Lehrverpflichtung,

6. Vorschläge für die Zusammensetzung von Berufungsausschüssen.

§ 12 Organe der Departments

Organe der Departments sind der Departmentsrat und die Departmentsleitung.

§ 13 Departmentsrat

(1) Dem Departmentsrat gehören grundsätzlich an:

1. vier Mitglieder der Gruppe Professorinnen und Professoren
2. ein Mitglied der Gruppe Studierenden
3. ein Mitglied der Gruppe Akademisches Personal
4. ein Mitglied der Gruppe Technisches-, Bibliotheks- und Verwaltungspersonal (TVP).

Soweit dem Department mindestens 20 Professuren zugeordnet sind, hat der Departmentsrat folgende Zusammensetzung:

1. acht Mitglieder der Gruppe Professorinnen und Professoren
2. drei Mitglieder der Gruppe Studierende
3. drei Mitglieder der Gruppe Akademischen Personal
4. ein Mitglied der Gruppe Technisches-, Bibliotheks- und Verwaltungspersonal (TVP).

(2) Soweit die Departmentleiterin oder der Departmentleiter kein gewähltes Mitglied oder stellvertretendes Mitglied im Departmentsrat ist, ist sie oder er nicht stimmberechtigtes Mitglied im Departmentsrat. Sie oder er führt den Vorsitz im Departmentsrat.

(3) Der Departmentsrat hat folgende Aufgaben:

1. Wahl der Departmentsleitung sowie der stellvertretenden Leiterinnen bzw. Leiter auf Vorschlag der Leiterin bzw. des Leiters,
2. Beschlussfassung über die Angelegenheiten nach § 14 Absatz 3 Nummern 2 bis 4 sowie Nummer 6 der Grundordnung der HAW Hamburg,
3. Beschluss über die Grundsätze der Mittelverteilung des Departments auf Vorschlag der Departmentsleitung.

(4) Der Departmentsrat kann für einzelne seiner Aufgaben Ausschüsse und Beauftragte einsetzen.

(5) Der Departmentsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 14 Departmentsleitung

(1) Die Departmentsleitung vertritt das Department innerhalb und, vorbehaltlich der Zuständigkeit des Dekanats oder des Präsidiums, außerhalb der Hochschule. Sie hat folgende Aufgaben:

1. Erledigung der laufenden Aufgaben des Departments nach § 11 Nummer 1 und 5,
2. Vorbereitung der Beschlüsse des Departmentsrats zu Angelegenheiten nach § 11 Nummer 2, 4 und 6,
3. Entscheidung über die Verwendung der dem Department zugewiesenen Mittel im Rahmen der von Departmentsrat beschlossenen Grundsätze der Mittelverteilung des Departments,
4. Vorschlag zur Auswahl von Lehrbeauftragten.

(2) Die Amtszeit der Leiterin oder des Leiters der Departments sowie der Stellvertreterin oder des Stellvertreter beträgt drei Jahre.

§ 15 Organisation

Die jeweiligen Departments sollen pro Studiengang über eine Studienfachberaterin oder einen Studienfachberater verfügen. Sie können eine Verantwortliche oder einen Verantwortlichen für die Studienbewerberauswahl und für die Praxisphasen außerhalb der Hochschule einsetzen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Diese Fakultätsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung durch das Präsidium der HAW Hamburg in Kraft. Die Fakultätsordnung der Fakultät Design, Medien und Information der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 4. November 2005 in der Fassung vom 7. April 2011 tritt zu dem in Satz 1 genannten Zeitraum außer Kraft.

(2) Bis zur Konstituierung der Departmentsräte nimmt der Fakultätsrat die Aufgaben gem. § 14 Abs. 3 Nr. 3, § 16 Abs. 4 Nr. 1, Abs. 5 sowie § 17 Abs. 1 Satz 3 der Grundordnung der HAW Hamburg wahr. Die Amtszeit der Departmentsräte beginnt am 1. September 2017.

**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg, den 14. Februar 2017**

Fakultätsordnung der Fakultät Life Sciences der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

vom 14. Februar 2017

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 14. Februar 2017 gemäß § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 16. Dezember 2016 (HmbGVBl. S. 472) – HmbHG - die vom Fakultätsrat der Fakultät Life Sciences der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am 26. Januar 2017 gemäß § 91 Absatz 2 Nr. 6 HmbHG beschlossene Fakultätsordnung der Fakultät Life Sciences der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in der nachstehenden Fassung genehmigt.

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Fakultätsordnung

Diese Fakultätsordnung gilt für die Fakultät Life Sciences der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg).

§ 2 Mitglieder der Fakultät

(1) Mitglieder der Fakultät sind die hauptberuflich Beschäftigten der Fakultät, die Studierenden, die für einen von der Fakultät angebotenen Studiengang eingeschrieben sind, einschließlich der der Fakultät zugeordneten an der HAW immatrikulierten Doktorandinnen und Doktoranden.

(2) Darüber hinaus sind

1. Personen, die mindestens zwei Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit an der Fakultät im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses tätig sind,
2. Doktorandinnen und Doktoranden, die nicht gemäß Absatz 1 immatrikuliert, aber an der Fakultät beschäftigt sind, unabhängig von ihrer regelmäßigen Arbeitszeit, Mitglieder der Fakultät.

II. Organisation der Fakultät

§ 3 Organe der Fakultät

Organe der Fakultät sind das Fakultätsdekanat und der Fakultätsrat.

§ 4 Fakultätsdekanat

- (1) Das Dekanat leitet die Fakultät und nimmt die in § 90 Abs. 6 HmbHG beschriebenen Aufgaben wahr.
- (2) Die Fakultätsdekanin oder der Fakultätsdekan vertritt die Fakultät innerhalb und außerhalb der Hochschule und verhandelt die Ziel- und Leistungsvereinbarungen für die Fakultät mit dem Präsidium.
- (3) Die Zahl der Prodekaninnen und Prodekane wird auf Vorschlag der Fakultätsdekanin oder des Fakultätsdekans vom Fakultätsrat festgelegt.
- (4) Die Amtsdauer der Prodekaninnen und Prodekane beträgt drei Jahre.
- (5) Das Fakultätsdekanat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 5 Fakultätsrat

(1) Dem Fakultätsrat gehören an

1. acht Professorinnen oder Professoren
 2. drei Studierende
 3. drei Mitglieder des Akademischen Personals
 4. ein Mitglied des Technischen, Bibliotheks- und Verwaltungspersonals (TVP)
 5. als beratendes Mitglied eine Fakultätsvergleichstellungsbeauftragte oder ein Fakultätsvergleichstellungsbeauftragter der Fakultät.
- (2) Die Fakultätsdekanin oder der Fakultätsdekan ist nicht-stimmberechtigtes Mitglied im Fakultätsrat und führt darin den Vorsitz.
- (3) Die Prodekaninnen und Prodekane, die Geschäftsführerin, die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter sowie die Departmentsleitungen nehmen als beratende Mitglieder an den Sitzungen teil. Sie haben ein Anwesenheitsrecht sowie das Rede- und Antragsrecht. Das Gleiche gilt für Vorsitzende von Ausschüssen gem. § 7 Abs. 1, sofern sie nicht gewählte Mitglieder des Fakultätsrats sind.

(4) Über die in § 91 Absatz 2 Nr. 1 – 11 HmbHG genannten Zuständigkeiten hinaus hat der Fakultätsrat folgende Aufgaben:

1. Beschluss eines Entwicklungsplans der Fakultät und dessen Fortschreibung im Rahmen des Struktur- und Entwicklungsplans der Hochschule.
 2. Stellungnahme zu den Ziel- und Leistungsvereinbarungen zwischen dem Fakultätsdekanat und dem Präsidium.
 3. Stellungnahme zum Fakultätsgleichstellungsplan.
 4. Beschluss über die Anzahl der Prodekaninnen und Prodekane auf Vorschlag der Fakultätsdekanin oder des Fakultätsdekans.
- (5) Der Fakultätsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6 Sitzungen des Fakultätsrats

(1) Die Sitzungen des Fakultätsrats sind hochschulöffentlich. Die Öffentlichkeit kann zu bestimmten Tagesordnungspunkten ausgeschlossen werden. Über den Antrag ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beschließen. Personal- und Prüfungsangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. In Personalangelegenheiten ist geheim abzustimmen.

(2) Auf die Geschäftsordnung des Fakultätsrates Life Sciences wird verwiesen.

§ 7 Ausschüsse der Fakultät

(1) Der Fakultätsrat kann für einzelne seiner Aufgaben Ausschüsse und Beauftragte einsetzen. Den Vorsitz der Ausschüsse übernimmt, sofern nicht von den jeweiligen Mitgliedern des Ausschusses anders festgelegt, ein Mitglied des Fakultätsdekanats nach Maßgabe der Geschäftsverteilung des Fakultätsdekanats.

(2) Zur Förderung der Forschung wählt der Fakultätsrat einen Forschungsausschuss, dem Professorinnen oder Professoren, wissenschaftliche und sonstige Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sowie Studierende der Fakultät angehören. Das nähere Verfahren regeln die Richtlinien für angewandte Forschung und Entwicklung.

§ 8 Departments

(1) Die Fakultät ist zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß § 14 Absatz 3 der Grundordnung der HAW Hamburg in die Departments

Biotechnologie,
Gesundheitswissenschaften,
Medizintechnik,
Ökotoxikologie,
Umwelttechnik,
Verfahrenstechnik,
Wirtschaftsingenieurwesen

gegliedert.

(2) Jedem Department sind ein oder mehrere Studiengänge zugeordnet.

(3) Die Einrichtung, Änderung oder Aufhebung von Departments wird vom Fakultätsrat auf Vorschlag des Dekanats beschlossen.

§ 9 Erweiterte Fakultätsleitung

(1) Die Erweiterte Fakultätsleitung besteht aus den Mitgliedern des Dekanats und den Departmentsleitungen. Den Vorsitz führt die Fakultätsdekanin oder der Fakultätsdekan.

(2) Die Erweiterte Fakultätsleitung dient der wechselseitigen Information und Beratung. Sie nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Beratung des Dekanats in Haushaltsangelegenheiten und über die mittelfristigen Finanzbedarfe der Departments,
2. Beratung des Dekanats in der Struktur- und Entwicklungsplanung,
3. Beratung des Dekanats zu Rahmenbedingungen der Ziel- und Leistungsvereinbarungen.

III. Organisation der Departments

§ 10 Organe der Departments

Organe der Departments sind die Departmentsleitung und der Departmentsrat.

§ 11 Departmentsleitung

(1) Die Departmentsleitung nimmt die in § 17 Abs. 2 Grundordnung der HAW Hamburg beschriebenen Aufgaben wahr. Sie besteht aus einer Leiterin oder einem Leiter und einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, die der Gruppe der Professorinnen bzw. Professoren angehören sollen.

(2) Die Amtszeit der Leiterin oder des Leiters eines Departments sowie der jeweiligen Stellvertretung beträgt drei Jahre.

§ 12 Departmentsrat

(1) Den Departmentsräten gehören jeweils an:

1. vier Mitglieder der Gruppe Professorinnen und Professoren,
2. ein Mitglied der Gruppe Studierende,
3. ein Mitglied der Gruppe Akademisches Personal
4. ein Mitglied der Gruppe Technisches und Verwaltungspersonal (TVP).

(2) Soweit die Departmentleiterin oder der Departmentleiter kein gewähltes Mitglied oder stellvertretendes Mitglied im Departmentsrat ist, ist sie oder er nicht stimmberechtigtes Mitglied im Departmentsrat. Sie oder er führt den Vorsitz im Departmentsrat.

(3) Die Departmenträte haben die in § 16 Abs. 4 der Grundordnung der HAW Hamburg aufgeführten Aufgaben. Sie können für einzelne ihrer Aufgaben Arbeitsgruppen und Beauftragte einsetzen.

(4) Die Departmenträte geben sich je eine Geschäftsordnung.

§ 13 Andere Organisationseinheiten

(1) Die Fakultät richtet gemäß § 18 Grundordnung der HAW Hamburg zur Wahrnehmung von Aufgaben in der Forschung und der Nachwuchsförderung und zur Unterstützung der Departments bei der Organisation des Lehrbetriebs folgende weitere fakultätsübergreifende, dem Dekanat zugeordnete Organisationseinheiten (Forschungs- und Transferzentren) ein:

- Forschungs- und Transferzentrum Nachhaltigkeit und Klimafolgenmanagement
- Forschungs- und Transferzentrum Bioprozess und Analysetechnik

(2) Forschungs- und Transferzentren (FTZ) nehmen Aufgaben im Bereich der Forschung und der Nachwuchsförderung für das entsprechende Fachgebiet wahr und stellen Infrastruktur für die entsprechende Lehre in den Departments der Fakultät zur Verfügung.

(3) Die Leitung eines Forschungs- und Transferzentrums (FTZ) besteht aus der Leiterin oder dem Leiter sowie der stellvertretenden Leiterin oder dem stellvertretenden Leiter. Sie sollen der Gruppe der Professorinnen oder der Professoren angehören. Die Amtszeit der Leiterin oder des Leiters des FTZ sowie der stellvertretenden Leiterin oder des stellvertretenden Leiters beträgt vier Jahre. Die Leiterin oder der Leiter sowie die stellvertretenden Leiterin oder der stellvertretenden Leiter werden auf Vorschlag der Dekanin oder der Dekans durch den Fakultätsrat gewählt und abgewählt.

(4) Die Leitung des FTZ vertritt das FTZ innerhalb und, vorbehaltlich der Zuständigkeit des Dekanats oder des Präsidiums, außerhalb der Hochschule. Sie hat folgende Aufgaben:

- Organisation des Betriebs der dem FTZ zugewiesenen Infrastruktur und des entsprechenden Personals,
- Vorschläge für die Verwendung der dem FTZ zugewiesenen Mittel. Die Budgetverantwortung verbleibt beim Dekanat.

(5) Das Dekanat kann mit solchen Organisationseinheiten Ziel- und Leistungsvereinbarungen abschließen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Diese Fakultätsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung durch das Präsidium der HAW Hamburg in Kraft. Die Fakultätsordnung der Fakultät Life Sciences der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 6. Juni 2005 in der Fassung vom 5. November 2009 tritt zu dem in Satz 1 genannten Zeitraum außer Kraft.

(2) Bis zur Konstituierung der Departmenträte nimmt der Fakultätsrat die Aufgaben gemäß § 14 Absatz 3 Nr. 3 sowie § 16 Abs. 4 Nr. 1 der HAW-Grundordnung vom 24. Juni 2016 wahr.

**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg, den 14. Februar 2017**

Fakultätsordnung der Fakultät Technik und Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Vom 14. Februar 2017

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 14. Februar 2017 gemäß § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S.171), zuletzt geändert am 16. November 2016 (HmbGVBl. S. 472), die vom Fakultätsrat der Fakultät Technik und Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am 26. Januar 2017 gemäß § 91 Absatz 2 Nr. 6 HmbHG beschlossene Fakultätsordnung der Fakultät Technik und Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Abschnitt I

Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich der Fakultätsordnung

Diese Fakultätsordnung gilt für die Fakultät Technik und Informatik (TI) der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg).

§ 2 Ziele der Fakultät

Die Ziele der Fakultät TI sind im Leitbild der Fakultät niedergelegt. Dieses wurde am 9. Juli 2014 vom Fakultätsrat angenommen (siehe Anlage 1).

Das Leitbild beschreibt das Selbstverständnis und Wertesystem aller Mitglieder der Fakultät TI und gibt einen Orientierungsrahmen für das Handeln der Fakultätsmitglieder. Ausgehend von den Anforderungen und Erwartungen der Interessengruppen gilt es zugleich als Basis für eine gemeinsam getragene, kontinuierliche Weiterentwicklung der Aufgaben und Ziele der Fakultät und der in ihr zusammengeschlossenen vier Departments. Entscheidungen in Lehre, Forschung und Verwaltung sollen im Rahmen dieses Leitbildes getroffen werden.

Der gesellschaftliche Auftrag zu qualitativ hochwertiger und anwendungsorientierter Lehre und Forschung prägt das Leitbild der Fakultät TI. Die Fakultät verpflichtet sich der Bildung qualifizierter Ingenieurinnen, Ingenieure, Informatikerinnen und Informatiker auf wissenschaftlicher Basis und gibt Innovationsimpulse für die Weiterentwicklung des Gemeinwesens. Dabei fühlt sich die Fakultät in besonderer Weise der Metropolregion Hamburg verbunden und pflegt intensive Kooperationsbeziehungen mit Institutionen, Unternehmen und Verbänden. Die Fakultät TI nimmt ihre gesellschaftliche und ethische Verantwortung wahr und fördert durch Bildung, Forschung und Transfer die nachhaltige und friedliche Entwicklung der Gesellschaft.

§ 3 Aufbau der Fakultät TI

(1) Zur Fakultät TI gehören die folgenden Departments gemäß § 14 Absatz 1 der Grundordnung der HAW Hamburg:

Department Fahrzeugtechnik und Flugzeugbau

Department Informatik

Department Informations- und Elektrotechnik

Department Maschinenbau und Produktion

(2) Die Fakultät richtet gemäß § 18 Grundordnung der HAW Hamburg zur Wahrnehmung von Aufgaben in der Forschung und der Nachwuchsförderung und zur Unterstützung der Departments bei der Organisation des Lehrbetriebs folgende weitere fakultätsübergreifende, dem Dekanat TI zugeordnete, Organisationseinheiten (Forschungs- und Transferzentren) ein:

Forschungs- und Transferzentrum für Technische Akustik

Forschungs- und Transferzentrum für Smart Systems

§ 4 Mitglieder der Fakultät

(1) Mitglieder der Fakultät sind die in der Fakultät hauptberuflich Beschäftigten sowie die Studierenden, die für einen von der Fakultät angebotenen Studiengang immatrikuliert sind, einschließlich der der Fakultät zugeordneten Doktorandinnen und Doktoranden.

(2) Darüber hinaus sind

1. Personen, die mindestens zwei Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit an der Fakultät im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses tätig sind,
2. Doktorandinnen und Doktoranden, die nicht gemäß Absatz 1 immatrikuliert, aber an der Fakultät beschäftigt sind, unabhängig von ihrer regelmäßigen Arbeitszeit, Mitglieder der Fakultät.

Abschnitt II

Zusammensetzung und Aufgaben der Fakultätsorgane

§ 5 Organe der Fakultät

Organe der Fakultät sind das Fakultätsdekanat und der Fakultätsrat.

§ 6 Fakultätsdekanat

- (1) Die Fakultätsdekanin oder der Fakultätsdekan vertritt die Fakultät innerhalb und außerhalb der Hochschule und verhandelt die Ziel- und Leistungsvereinbarungen für die Fakultät mit dem Präsidium.
- (2) Die Amtszeit der Prodekaninnen und Prodekane beträgt drei Jahre.
- (3) Das Fakultätsdekanat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Die Dekanin oder der Dekan wird auf Vorschlag einer Findungskommission vom Fakultätsrat gewählt. Die Prodekaninnen oder Prodekane werden auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans vom Fakultätsrat gewählt
- (5) Der Dekanin oder dem Dekan steht bei der Wahrnehmung der Leitungsaufgaben die Richtlinienkompetenz zu. Sie oder er überträgt jeder Prodekanin oder jedem Prodekan einen eigenen Aufgabenbereich.
- (6) Über die in § 90 Absatz 6 Nr. 1 – 8 HmbHG genannten Zuständigkeiten hinaus hat das Dekanat folgende Aufgaben:
 1. Die Dekanin bzw. der Dekan erteilt die Lehraufträgen an die von den Departmentleitern bzw. Departmentleiterinnen vorgeschlagenen Lehrbeauftragten.
 2. Die Dekanin bzw. der Dekan macht den Vorschlag für die jeweiligen Leitungspositionen der Organisationseinheiten nach § 3 Absatz 2.

§ 7 Fakultätsrat

- (1) Dem Fakultätsrat gehören an:
 1. acht Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
 2. drei Mitglieder der Gruppe der Studierenden,
 3. drei Mitglieder der Gruppe des akademischen Personals,
 4. ein Mitglied der Gruppe Technisches-, Bibliotheks- und Verwaltungspersonals (TVP),
 5. als beratendes Mitglied eine Fakultätsgleichstellungsbeauftragte oder ein Fakultätsgleichstellungsbeauftragter.
- (2) Die Fakultätsdekanin oder der Fakultätsdekan ist nicht-stimmberechtigtes Mitglied im Fakultätsrat und führt darin den Vorsitz.
- (3) Die Prodekaninnen und Prodekane, die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer (die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter), sowie die Leitungspersonen der Departments sind beratende Mitglieder im Fakultätsrat und haben bei den Sitzungen ein Anwesenheitsrecht sowie das Rede- und Antragsrecht. Das Gleiche gilt für Vorsitzende von Ausschüssen gem. § 9 Abs. 1 sowie die Leitungspersonen der Organisationseinheiten nach § 3 Abs. 2, sofern sie nicht gewählte Mitglieder des Fakultätsrats sind.
- (4) Der Fakultätsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Die vom Fakultätsrat zu beschließenden Ordnungen und Satzungen, die nicht gemäß § 108 Absatz 1 Satz 3 HmbHG durch das Präsidium zu genehmigen sind, werden diesem zur Abstimmung mit dem Profil der Hochschule und die beschlossenen Ordnungen und Satzungen zur Veröffentlichung im Hochschulanzeiger vorgelegt.
- (6) Über die in § 91 Abs. 2 Nr. 1 – 11 HmbHG genannten Zuständigkeiten hinaus hat der Fakultätsrat folgende Aufgaben:
 1. Beschluss eines Entwicklungsplans der Fakultät und dessen Fortschreibung im Rahmen des Struktur- und Entwicklungsplans der Hochschule,

2. Stellungnahme zu den Ziel- und Leistungsvereinbarungen zwischen dem Fakultätsdekanat und dem Präsidium,
3. Stellungnahme zum Fakultätsgleichstellungsplan,
4. Beschluss über die Anzahl der Prodekaninnen und Prodekane auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans.
5. Auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans, Wahl und Abwahl der Leitungen der Forschungs- und Transferzentren nach § 3 Absatz 2. Für eine Abwahl wird jeweils eine Dreiviertelmehrheit benötigt.
6. Der Fakultätsrat kann zur effektiven Wahrnehmung seiner Aufgaben nach § 91 Absatz 2 Nr. 1. bis 9. HmbHG entsprechende Auskunft vom Dekanat verlangen. Zur Vorbereitung von Stellungnahmen des Fakultätsrates zu Angelegenheiten, die über die Nr. 1 bis 10. hinausgehen und nicht Auftragsangelegenheiten sind, kann der Fakultätsrat Auskunft vom Dekanat verlangen.

§ 8 Sitzung des Fakultätsrates

- (1) Die Sitzungen des Fakultätsrates sind hochschulöffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag für eine Sitzung oder einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden. Über den Antrag ist in nicht-öffentlicher Sitzung zu beschließen. Personal- und Prüfungsangelegenheiten werden in nicht-öffentlicher Sitzung behandelt. In Personalangelegenheiten ist geheim abzustimmen.
- (2) Auf die Geschäftsordnung für den Fakultätsrat der Fakultät TI wird verwiesen.

§ 9 Ausschüsse und Beauftragten des Fakultätsrats

- (1) Der Fakultätsrat kann für einzelne seiner Aufgaben Ausschüsse und Beauftragte einsetzen.
- (2) Zur Förderung der Forschung setzt der Fakultätsrat einen Forschungsausschuss ein, dem Professorinnen oder Professoren, wissenschaftliche und Verwaltungsmitarbeiterinnen oder -mitarbeiter sowie Studierende der Fakultät angehören. Das nähere Verfahren regeln die Richtlinien für angewandte Forschung und Entwicklung der HAW Hamburg.
- (3) Auf die Geschäftsordnung für den Fakultätsrat der Fakultät TI wird verwiesen.

Abschnitt III

Zusammensetzung und Aufgaben der Departments und der unmittelbar der Fakultät nachgeordneten Organisationseinheiten

§ 10 Departments

Die Departments nehmen Aufgaben entsprechend §14 Abs. 3 der Grundordnung der HAW Hamburg wahr. Aufgabe der Departments ist es, die Studierenden zu wissenschaftlicher und berufsfeldbezogener Arbeit sowie zu verantwortlichem Handeln zu befähigen.

§ 11 Forschungs- und Transferzentren (FTZ) nach § 3 Absatz 2

- (1) Forschungs- und Transferzentren (FTZ) nehmen Aufgaben im Bereich der Forschung und der Nachwuchsförderung für das entsprechende Fachgebiet wahr und stellen Infrastruktur für die entsprechende Lehre in den Departments der Fakultät TI zur Verfügung.
- (2) Die Leitung eines FTZ besteht aus der Leiterin oder dem Leiter sowie der stellvertretenden Leiterin oder dem stellvertretenden Leiter. Sie sollen der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören. Die Amtszeit der Leiterin oder des Leiters des FTZ sowie der stellvertretenden Leiterin oder des stellvertretenden Leiters beträgt vier Jahre.
- (3) Die Leitung des FTZ vertritt das FTZ innerhalb und, vorbehaltlich der Zuständigkeit des Dekanats oder des Präsidiums, außerhalb der Hochschule. Sie hat folgende Aufgaben:
 1. Organisation des Betriebs der dem FTZ zugewiesenen Infrastruktur und des entsprechenden Personals;
 2. Vorschläge für die Verwendung der dem FTZ zugewiesenen Mittel. Die Budgetverantwortung verbleibt beim Dekanat.
 3. Jährliche Berichterstattung über die Aktivitäten des FTZ im Rahmen des Rechenschaftsberichts des Dekanats an den Fakultätsrat.

§ 12 Organe der Departments

Organe des Departments sind die Departmentleitung und der Departmentrat.

§ 13 Departmentleitung

(1) Die Departmentleitung besteht aus der Leiterin oder dem Leiter des Departments sowie den stellvertretenden Leiterinnen oder stellvertretenden Leitern. Sie sollen der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören. Die Anzahl der stellvertretenden Leitungspersonen wird auf Vorschlag der Leiterin bzw. des Leiters des Departments durch den Departmentrat beschlossen. Die Amtszeit der Leiterin oder des Leiters des Departments sowie die stellvertretenden Leiterinnen oder stellvertretenden Leiter beträgt vier Jahre.

(2) Die Departmentleitung vertritt das Department innerhalb und, vorbehaltlich der Zuständigkeit des Dekanats oder des Präsidiums, außerhalb der Hochschule. Sie hat folgende Aufgaben:

1. Erledigung der laufenden Aufgaben des Departments nach § 14 GO Absatz 3 Nummer 1 und 5;
2. Vorbereitung der Beschlüsse des Departmentrats zu Angelegenheiten nach § 14 GO Absatz 3 Nr. 2 – 4 und 6;
3. Entscheidung über die Verwendung der dem Department zugewiesenen Mittel im Rahmen der vom Departmentrat beschlossenen Grundsätze der Mittelverteilung des Departments;
4. Vorschläge für die Auswahl von Lehrbeauftragten;
5. Stellungnahmen zur Vergabe von Lehrentlastung nach §§ 16 und 17 LVVO;
6. Erledigung aller Aufgaben des Departments, die nicht ausdrücklich dem Departmentrat zugeordnet sind.
7. Die Departmentleitung schlägt dem Departmentrat die Leitungspersonen nach § 14 Absatz 3 Nr. 2 vor.

§ 14 Departmentrat

(1) Dem Departmentrat gehören an:

1. vier Mitglieder der Gruppe Professorinnen und Professoren,
2. ein Mitglied der Gruppe Studierende,
3. ein Mitglied der Gruppe Akademisches Personal,
4. ein Mitglied der Gruppe TVP.

(2) Die Sitzungen des Departmentrates sind hochschulöffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag für eine Sitzung oder einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden. Über den Antrag ist in nicht-öffentlicher Sitzung zu beschließen. Personal- und Prüfungsangelegenheiten werden in nicht-öffentlicher Sitzung behandelt. In Personalangelegenheiten ist geheim abzustimmen.

(3) Über die in § 16 Absatz 4 Nr. 1 – 4 der Grundordnung der HAW Hamburg genannten Zuständigkeiten hinaus hat der Departmentrat folgende Aufgaben:

1. Der Departmentrat kann zur effektiven Wahrnehmung seiner Aufgaben nach § 16 Absatz 4 Nr. 1 bis 4 der Grundordnung der HAW Hamburg entsprechende Auskunft von der Departmentleitung verlangen.
2. Wahl und Abwahl der Leitungspersonen innerhalb des Departments.

§ 15 Organisation in der Departments

(1) Die jeweiligen Departments sollen pro Studiengang über eine Studienfachberaterin oder einen Studienfachberater verfügen.

(2) Die Departments sollen über Verantwortliche für die Praxisphasen außerhalb der Hochschule verfügen.

(3) Für die Organisation von einzelnen Studiengängen können in den Departments entsprechende Funktionen eingerichtet werden. Die nähere Bezeichnung der Funktion soll sich am jeweiligen Aufgabenzuschnitt orientieren.

(4) Die Departments richten jeweils einen Prüfungsausschuss ein. Sie können einen Studienreformausschuss einrichten.

Abschnitt IV

Weitere Festlegungen

§ 16 Erweiterte Fakultätsleitung

(1) Die erweiterte Fakultätsleitung besteht aus den Mitgliedern des Dekanats, den Departmentleitungen

und den Leitungen der Einheiten nach § 3 Abs. 2. Den Vorsitz führt die Dekanin oder der Dekan.

(2) Die erweiterte Fakultätsleitung dient der wechselseitigen Information und Beratung. Sie nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Beratung des Dekanats in Haushaltsangelegenheiten und beim mittelfristigen Finanzbedarf der Departments,
2. Beratung des Dekanats bei der Struktur- und Entwicklungsplanung,
3. Beratung des Dekanats zu Rahmenbedingungen der Ziel- und Leistungsvereinbarungen.

Abschnitt V

Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 17 Schluss- und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Fakultätsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung durch das Präsidium der HAW Hamburg in Kraft. Die Fakultätsordnung der Fakultät Technik und Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 7. Oktober 2005 in der Fassung vom 23. Mai 2013 tritt zu dem in Satz 1 genannten Zeitraum außer Kraft.

(2) Bis zur Konstituierung der Departmenträte nimmt der Fakultätsrat die Aufgaben gem. § 14 Abs. 3 Nr. 3, § 16 Abs. 4 Nr. 1, Abs. 5, sowie § 17 Abs. 1 Satz 3 der Grundordnung der HAW Hamburg wahr.

**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg, den 14. Februar 2017**

Anlage 1

Leitbild der Fakultät Technik und Informatik

Stand: 10.07.2014



Gesellschaftlicher Auftrag und Selbstverständnis (Präambel)

Das Leitbild beschreibt das Selbstverständnis und Wertesystem aller Mitglieder der Fakultät Technik und Informatik (TI) und gibt einen Orientierungsrahmen für unser Handeln. Ausgehend von den Anforderungen und Erwartungen der Interessengruppen gilt es zugleich als Basis für eine gemeinsam getragene, kontinuierliche Weiterentwicklung der Aufgaben und Ziele der Fakultät und der in ihr zusammen-geschlossenen vier Departments. Entscheidungen in Lehre, Forschung und Verwaltung sollen im Rahmen dieses Leitbildes getroffen werden.

Der gesellschaftliche Auftrag zu qualitativ hochwertiger und anwendungsorientierter Lehre und Forschung prägt unser Leitbild. Wir verpflichten uns der Bildung qualifizierter Ingenieurinnen, Ingenieure, Informatikerinnen und Informatiker auf wissenschaftlicher Basis und geben Innovationsimpulse für die Weiterentwicklung des Gemeinwesens. Dabei fühlen wir uns in besonderer Weise der Metropolregion Hamburg verbunden und pflegen intensive Kooperationsbeziehungen mit Institutionen, Unternehmen und Verbänden. Wir nehmen unsere gesellschaftliche und ethische Verantwortung wahr und fördern durch Bildung, Forschung und Transfer die nachhaltige und friedliche Entwicklung der Gesellschaft.

Studium und Lehre

Die Fakultät Technik und Informatik bildet kompetente Ingenieurinnen, Ingenieure, Informatikerinnen und Informatiker als Fach- und Führungskräfte aus, die in der Lage sind die vielfältigen Herausforderungen einer vernetzten und globalisierten Arbeitswelt effektiv und verantwortungsvoll zu beherrschen und zu gestalten.

Zukunftsorientierte Studienangebote:

Die Lehrenden der Fakultät TI bilden mit Blick für die Arbeitsanforderungen der Zukunft aus und vermitteln den aktuellen Stand der Technologie. Die Studiengänge und Lehrinhalte werden kontinuierlich und in Hinsicht auf gesellschaftliche und technologische Veränderungen weiterentwickelt.

Wissen und Kompetenzen für das Berufsleben:

Entsprechend den Qualitätsstandards der deutschen Wirtschaft und deren Weiterentwicklung gestalten wir ein Lehrangebot auf hohem fachlichem Niveau. Durch den Erwerb von Handlungs- und Sozialkompetenzen werden die Studierenden auf die vielfältigen Anforderungen des Berufslebens vorbereitet. Die Fakultät TI fördert Weltoffenheit, Toleranz und internationale Zusammenarbeit auch durch fakultative Auslandssemester und/oder Auslandspraktika.

Praxis- und Anwendungsbezug:

Die Verknüpfung einer fundierten, wissenschaftlichen Bildung mit einem hohen Anwendungs- und Praxisbezug gewährleistet die Nachhaltigkeit vermittelter Kompetenzen. Dies geschieht durch auf die praktische Anwendung des Wissens und Könnens gerichtete Lehr- und Lernformen, durch eine individuelle Förderung der Studierenden bzw. durch die Integration von Praxisphasen in das Studium. Die Labore werden auf einem aktuellen und zukunftsweisenden Stand gehalten.

Studienerfolg fördern:

Der erfolgreiche Studienabschluss möglichst vieler Studierender ist ein besonderes Anliegen der Fakultät. Durch eine studierendenzentrierte und aktivierende Didaktik, individuelle Beratungs- und

Förderangebote, ein flexibel gestaltbares Studium, sowie Studienbedingungen, die auf die Vereinbarkeit von Studium und Erwerbstätigkeit bzw. Familie Rücksicht nehmen, ermöglichen wir dies für Studierende mit unterschiedlichen persönlichen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen.

Lebenslanges Lernen:

Da das Lernen nicht mit dem Abschluss des Studiums endet, bieten wir berufsbegleitende Möglichkeiten zur Weiterbildung an, die eine Aktualisierung des Wissenstandes fördert.

Forschung und Technologietransfer

Die Fakultät TI nimmt ihren gesetzlichen Auftrag zu praxisnaher Forschung und Entwicklung unter anderem im Rahmen von Zuwendungs- und Auftragsforschung wahr. Wesentliches Ziel ist es, einen Beitrag zur regionalen und überregionalen Entwicklung zu leisten und Impulse zur Weiterentwicklung der Lehre zu geben.

Unterstützung von Forschungsaktivitäten:

Die Fakultät schafft Freiräume für die Forschung und unterstützt diese möglichst mit einer modernen Ausstattung, angemessenen Räumlichkeiten sowie bei der Akquisition und Abwicklung.

Wissens- und Technologietransfer:

Mit dem Transfer des an der Fakultät TI erarbeiteten und vermittelten Wissens sowie der entwickelten Methoden und Technologien geben wir Innovationsimpulse für die Metropolregion Hamburg und darüber hinaus.

Wissenstransfer in die Lehre:

Mit der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse durch Forschung und Entwicklung sichern wir auch eine hohe Aktualität und einen Praxisbezug der Lehrinhalte.

Vernetzung und Kooperationen:

Wir stehen in einem engen Austausch mit einer Vielzahl an Unternehmen und Verbänden – sei es durch Praxisangebote für die Studierenden, Einsatz von Lehrenden aus der Wirtschaft oder Kooperationen in der angewandten Forschung. Auch mit Hochschulen und Forschungsinstitutionen stehen wir regional, national und international auf vielfältige Weise im Austausch.

Umsetzung / Realisierung

Autonomie verantwortlich gestalten:

Wir sind uns der besonderen Verantwortung gegenüber der Gesellschaft bewusst, von der wir getragen und gefördert werden und die wir zugleich mit tragen und fördern wollen.

Alle Mitglieder der Fakultät erhalten/haben Freiräume für ein selbstbestimmtes Arbeiten. Sie verstehen diese Autonomie als besondere Verantwortung, insbesondere die Qualität von Lehre und Forschung kontinuierlich zu prüfen und weiterzuentwickeln.

Effiziente und verlässliche Prozesse:

Effiziente und verlässliche Prozesse sowie klare und transparente Verantwortlichkeiten tragen zur Qualität in Lehre und Forschung bei. Wir streben gemeinsam nach einer kontinuierlichen Verbesserung der Rahmenbedingungen unseres Handelns und achten auf einen verantwortungsbewussten Umgang mit den uns zur Verfügung stehenden Ressourcen.

Vielfalt fördern:

Die Fakultät TI versteht sich als ein Ort, an dem alle Menschen ihr Potenzial im Lernen, Lehren, Forschen und Arbeiten unabhängig von Alter, Geschlecht, persönlichem Lebensentwurf, ethnischer oder religiöser Zugehörigkeit, sexueller Orientierung und Identität sowie physischen Fähigkeiten entfalten können. Dazu gestalten wir Rahmenbedingungen, die dieser Vielfalt entsprechen und fördern eine kooperative Zusammenarbeit.

Vereinbarkeit von Beruf und Familie:

Die Fakultät versteht sich als Vorreiterin der gesellschaftlichen Entwicklung hin zu mehr Familienorientierung. Wir beziehen dabei alle in unserer Gesellschaft gelebten, vielfältigen Formen von Familie ein. Wir gestalten Arbeitsbedingungen, die die Vereinbarkeit von Beruf und Familie, berufliche Weiterentwicklung, die wissenschaftliche Karriere und den Wiedereinstieg nach Familienzeiten unterstützen.

Frauenförderung:

Die Felder Technik und Informatik sind historisch gesehen von Männern dominiert. Die Fakultät strebt an, den Frauenanteil in Studium, Lehre und Forschung zu erhöhen.

Respektvoll und wertschätzend miteinander umgehen:

Unser Handeln ist geprägt von gegenseitigem Respekt, Fairness und Anerkennung sowie von Vertrauen und offener Kommunikation. Prozesse der Meinungsbildung und Entscheidungsfindung gestalten wir partizipativ.

Qualifizierte und motivierte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen:

Als lernende Organisation versteht die Fakultät TI die sich verändernden Rahmenbedingungen und Anforderungen als Anreiz für Veränderungsprozesse. Sie schafft dafür attraktive Arbeitsbedingungen und sieht sich der kontinuierlichen Weiterbildung und Weiterentwicklung der Mitglieder der Fakultät verpflichtet.

Interdisziplinarität und kooperative Zusammenarbeit:

Die Fakultät TI wie auch die Hochschule insgesamt zeichnen sich durch ein breites Spektrum an Themen, Methoden und Perspektiven aus. Um dieses Potenzial sowohl in der Lehre als auch in der Forschung zu realisieren, fördern wir die interdisziplinäre Zusammenarbeit sowie den department- und fakultäts- und hochschulübergreifenden Austausch.

Anlage
**Ordnung zur Regelung des individuellen Teilzeitstudiums an der Hochschule für
 Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Science)**

Für folgende Studiengänge wird das individuelle Teilzeitstudium eingerichtet:

Studiengang	Studienbeginn
Angewandte Informatik, Bachelor	Ab Sommersemester 2014
Technische Informatik, Bachelor	Ab Sommersemester 2014
Elektro- und Informationstechnik, Bachelor	Ab Sommersemester 2014
Regenerative Energiesysteme und Energiemanagement - Elektro- und Informationstechnik, Bachelor	Ab Sommersemester 2015
Automatisierungstechnik, Master	Ab Sommersemester 2015
Informations- und Kommunikationstechnik, Master	Ab Sommersemester 2015
Soziale Arbeit, Bachelor	Ab Wintersemester 2015/2016
Soziale Arbeit, Master	Ab Wintersemester 2015/2016
Master of Public Health	Ab Wintersemester 2015/2016
Bildung und Erziehung in der Kindheit, Bachelor	Ab Wintersemester 2015/2016
Maschinenbau/Entwicklung und Konstruktion, Bachelor	Ab Wintersemester 2015/2016
Maschinenbau/Energie- und Anlagensysteme, Bachelor	Ab Wintersemester 2015/2016
Produktionstechnik und Management, Bachelor	Ab Wintersemester 2015/2016
Berechnung und Simulation im Maschinenbau, Master	Ab Wintersemester 2015/2016
Nachhaltige Energiesysteme im Maschinenbau, Master	Ab Wintersemester 2015/2016
Produktionstechnik und –management, Master	Ab Wintersemester 2015/2016
Ökotropologie, Bachelor	Ab Wintersemester 2015/2016
Gesundheitswissenschaften, Bachelor	Ab Wintersemester 2015/2016
Health Sciences, Master	Ab Wintersemester 2015/2016
Sound – Vision -Games, Master (nur Teilstudiengang Sound-Vision)	Ab Sommersemester 2017

**Hochschule für Angewandte Wissenschaften
 Hamburg, den 10. November 2016**